



Stellungnahme der Deutschen Bahn  
**zur Reform des Vergaberechts**  
**(Vergabetransformationspaket)**



Berlin, 1. November 2024

Lobbyregisternummer R001662

## **Stellungnahme zur Reform des Vergaberechts (Vergabetransformationspaket)**

Die Deutsche Bahn dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zur Reform des Vergaberechts äußern zu dürfen. Im Jahr 2023 gab es allein im Bereich der Infrastruktur, einem von mehreren Einkaufsbereichen bei der Deutschen Bahn, mehr als 3.500 Beschaffungsvorgänge gemäß GWB und Sektorenverordnung mit einem Einkaufsvolumen im zweistelligen Milliardenbereich. Dies unterstreicht die erhebliche Bedeutung des Regelungsvorhabens.

Die Deutsche Bahn hat es sich in ihrer strategischen Grundausrichtung zum Ziel gesetzt, die Dimensionen Ökonomie, Soziales und Ökologie unternehmerisch in Einklang zu bringen. Nachhaltigkeit ist im gesamten Deutsche Bahn Konzern integriert. Die Ausbaustrategie „Starke Schiene“ des Konzerns hat nachhaltige Zielrichtungen: für das Klima, für die Menschen, für die Wirtschaft. Als eines der klimafreundlichsten Mobilitätsunternehmen sind wir Umweltvorreiter und wollen es auch bleiben. Nachhaltigkeit ist deshalb auch bei der Beschaffung der Deutschen Bahn eine der Top-Prioritäten.

Bei der Beschaffung von Investitionsgütern betrachten wir den Lebenszyklus der Produkte und fokussieren uns auf qualitative Werte wie Innovation, Qualität und Versorgungssicherheit. Wir haben für unsere Lieferanten Eignungskriterien inklusive Corporate Social Responsibility (CSR)-Anforderungen formuliert. In diesem Zusammenhang spielt die Sektorinitiative Railponsible eine Rolle. Gleichzeitig legen wir Augenmerk auf menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in den Lieferketten. Das ist neben den Umweltthemen eine wesentliche Säule in der nachhaltigen Beschaffung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die zahlreichen Regelungen zur praxisgerechten Modernisierung, Vereinfachung und Flexibilisierung des öffentlichen Auftragswesens.

Unter anderem wird damit die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen der Infrastruktur beschleunigt umsetzen zu können. Dies ist ein wichtiger Beitrag dafür, dass die Schiene eine stärkere Rolle im Verkehr übernehmen kann – und damit ein wichtiger Baustein, um die Klimaschutzziele im Verkehr zu erreichen. Um die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen, ist die weitgehende Minimierung von Schnittstellen in der Projektabwicklung notwendig. Das Vergaberecht sollte hierzu eine hinreichende Flexibilität ermöglichen. Daher ist es unter anderem zu begrüßen, dass auch zeitliche Gründe eine Loszusammenfassung rechtfertigen können.

Die vorgesehene Stärkung sozialer und umweltbezogener Kriterien steht im Einklang mit unserer Nachhaltigkeits-Strategie. Wichtig und zielführend ist dabei das uneingeschränkt freie Wahlrecht von öffentlichen Auftraggebern, auf welcher Stufe eines Vergabeverfahrens soziale oder umweltbezogene Kriterien in einem Beschaffungsvorgang Anwendung finden. Auch sind im Zusammenhang mit dem neuen § 120 a GWB und der vorgesehenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung die Besonderheiten des Sektorvergaberechts zu berücksichtigen.

Am vorgesehenen Regelungsrahmen sind Änderungen und Weiterentwicklungen notwendig, um dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens noch besser zu entsprechen, die Komplexität der Vergabeverfahren zu senken, innovative Lösungen zu fördern und Anreize für zukünftige Investitionen zu setzen. Denn nur so können das ambitionierte Programm für eine Stärkung des nachhaltigen Schienenverkehrs umgesetzt und verkehrspolitische Ziele des Bundes erreicht werden. Änderungsvorschläge haben wir auf den folgenden Seiten in der bereitgestellten Formatvorlage hinterlegt.



Stelle: Deutsche Bahn AG

### Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 18. Oktober 2024

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 2 lit. b	§ 97 IV 2 GWB	<p><b>§ 97 Abs. 4 S. 2 GWB</b> sollte wie folgt geändert werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p>„Leistungen <del>sind</del> <u>sollen</u> in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) <del>zu</del>-vergeben <u>werden</u>.“</p> <p>■ Die Pflicht zur Losaufteilung von öffentlichen Aufträgen leistet einen wichtigen Beitrag zur Mittstands-förderung in Deutschland. Sie ist jedoch beispielsweise für viele Projekte der Verkehrsinfrastruktur vielfach nicht der richtige Ansatz, um Investitionsmaßnahmen ressourceneffizient und in der erforderlichen Geschwindigkeit umzusetzen. Durch eine effizientere Gestaltung des Gebots der Aufteilung in Teil- und Fachlose können somit Vergabeverfahren sowie die Auftragserteilung und -steuerung unter Berücksichtigung möglichst geringen Ressourcenverbrauchs vereinfacht werden. Daher sollte von der restriktiven Vorgabe zur losweisen Vergabe entsprechend abgewichen werden. Das würde auch im Kontext zu den sonstigen begrüßenswerten Anpassungen in § 97 Abs. 4 GWB stehen.</p>
1a.	VergabeR-TransfG (Begründung)	Art. 1 Nr. 2 lit. b aa)	§ 97 IV GWB	<p>Die <b>Gesetzesbegründung</b> hinsichtlich der Änderungen an <b>§ 97 Abs. 4 GWB</b> sollte ebenso das in § 1 Abs. 3 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) verankerte überragende öffentliche Interesse an bestimmten Maßnahmen der Schieneninfrastruktur aufgreifen und daher auf Seite 59 wie folgt ergänzt werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p>„Zudem können zeitliche Gründe auch bei gesamtgesellschaftlich besonders drängenden Vorhaben vorliegen. Diese können von einer Region bedeutenden Brückenbauarbeiten bis zu insbesondere wichtigen Transformationsvorhaben der Wirtschaft oder für den Klimaschutz <u>reichen</u> oder angesichts einer geänderten sicherheitspolitischen Lage vorliegen. So können zeitliche Vorteile bei einer Gesamtvergabe <u>regelmäßig etwa</u> bei Vorhaben vorliegen, für die ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt wurde. In jüngster Zeit sind etwa die Beschaffungen von Flüssiggas (LNG) und für die Bundeswehr in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hervorzuheben. Zukünftig können dies etwa der beschleunigte Ausbau der Infrastruktur für möglichst grünen Wasserstoff, aber auch insgesamt der Ausbau</p>

				<i>Erneuerbarer Energien sowie der Schieneninfrastruktur, für Umwelt- und Ressourcenschutz zur Erreichung der Klimaziele und gegen die Erderwärmung sein.“</i>
2.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 2 lit. b bb)	§ 97 IV 4 GWB	<p>In <b>§ 97 Abs. 4 GWB</b> sollte im <b>Satz 4</b> das Wort „besonders“ gestrichen und ein weiterer Halbsatz angefügt werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Auftraggeber sollen Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen mittelständische Interessen <del>besonders</del> zu berücksichtigen; sofern der Auftragnehmer kraft Gesetzes selbst vergaberechtlichen Verpflichtungen unterliegt, gehen diese vor.“</i></p> <p>Die <b>Gesetzesbegründung</b> hinsichtlich der Änderungen an <b>§ 97 Abs. 4 GWB</b> sollte im Zusammenhang mit dem vorstehenden Ergänzungsvorschlag auf Seite 60, zweiter Absatz wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Ein bestimmter Weg, wie die mittelständischen Unternehmen durch den Auftragnehmer berücksichtigt werden sollen, wird durch Satz 4 nicht vorgegeben. Insbesondere muss anders als im folgenden Satz 5 nicht das Gebot der Losvergabe weitergegeben werden, um Effizienzgewinne auf der ersten Ebene der Auftragserteilung nicht auf der zweiten Ebene der Unterauftragsvergabe wieder zu verlieren. Auftragnehmer von Gesamtaufträgen können mittelständische Interessen aber insbesondere gut berücksichtigen, soweit sie Unteraufträge an kleine und mittlere sowie auch an wechselnde Unternehmen vergeben. <u>Halbsatz 2 des neuen Satzes 4 stellt das Verhältnis zwischen vertraglichen und ausnahmsweise im Einzelfall dennoch bestehenden vergaberechtlichen Verpflichtungen klar. Das Vergaberecht verlangt nicht, dass diejenigen Aufträge, die ein Auftragnehmer eines gemäß Vergaberecht vergebenen öffentlichen Auftrags zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung an Unterauftragnehmer vergibt, ihrerseits erneut dem Wettbewerb unterstellt werden müssen. Dennoch kann es sein, dass es sich bei dem Auftragnehmer eines öffentlichen (Gesamt-)Auftrags seinerseits um einen kraft Gesetzes dem Vergaberecht unterliegenden Auftraggeber handelt. In der Konstellation gehen diese vergaberechtlichen Bestimmungen etwaigen vertraglichen Pflichten zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen vor.“</u></i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zu begrüßen ist, dass es zukünftig für eine Gesamtvergabe genügen wird, dass wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe diese rechtfertigen. Diese Flexibilisierung bei der Gesamtvergabe ist praxisnah und sinnvoll. Die derzeitige Formulierung im Satz 4 ließe sich aber so interpretieren, dass dann der Auftragnehmer eines zulässig vergebenen Gesamtauftrags dann seinerseits stets zu einer Losaufteilung verpflichtet wäre. Dadurch würde die vorherige Vereinfachung letztlich ausgehebelt und die Herausforderungen der Losaufteilung nur auf den jeweiligen Auftragnehmer verlagert.</li> <li>■ Die sinnvolle Aufteilung der unterzuergebenden Leistungen liegt aber schon heute im Interesse des Auftragnehmers des Gesamtauftrags und erfolgt dementsprechend auch in der Praxis regelmäßig.</li> </ul>

				<p>Die Betonung, dass mittelständische Interessen „besonders“ zu berücksichtigen seien, ist daher nicht erforderlich und würde ungewollte Auslegungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheiten schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Außerdem könnten in Konstellationen, in denen der Auftragnehmer eines Gesamtauftrags seinerseits eventuell vergaberechtlichen Bindungen unterliegt, mit Blick auf das Verhältnis der gesetzlichen Pflichten zu den vertraglichen Pflichten bei der Unterauftragsvergabe Rechtsunsicherheiten entstehen. Diese sollten durch einen anzufügenden Halbsatz aufgelöst werden.</li> </ul>
3.	Vergabe-TransfG	Art. 1 Nr. 12	§ 112a III GWB	<p><b>§ 112a Abs. 3</b> GWB sollte vollständig gestrichen werden (Änderungen gestrichen):</p> <p><i>„(3) Die Berechtigung zur Beschränkung der Teilnahme an Vergabeverfahren nach den Absätzen 1 und 2 gilt nur für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen im Zusammenhang mit kritischen Dienstleistungen im Sinne des BSI-Gesetzes und für die Vergabe verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer öffentlicher Aufträge.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Einführung des neuen § 112a GWB, der es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, Bieter aus bestimmten Drittstaaten von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen ist zu begrüßen. § 112a Abs. 3 schränkt die Ausschlussmöglichkeit allerdings erheblich auf Vergaben im Zusammenhang mit kritischen Dienstleistungen im Sinne des BSI-Gesetzes sowie bestimmte Vergaben von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen ein. Ein rechtlicher Grund für diese erhebliche Einschränkung ist nicht zu erkennen. Es sollte dem Leistungsbestimmungsrecht und damit dem Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers überlassen bleiben, im Einzelfall Bieter aus bestimmten Drittstaaten von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen zu können.</li> <li>■ Die Bezugnahme auf die „im Zusammenhang“ mit kritischen Dienstleistungen im Sinne des BSI-Gesetzes stehenden Aufträge ist zudem in der Praxis schwer umsetzbar. Insbesondere ist unklar, welche Leistungen im Einzelnen hierunter fallen sollen und wann noch ein „Zusammenhang“ mit den betreffenden Dienstleistungen anzunehmen ist. Diese Unklarheiten führen in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten, ob und wann ein Bieter zulässigerweise vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden darf mit den entsprechenden erheblichen Rechtsunsicherheiten.</li> </ul>
4.	Vergabe-TransfG	Art. 1 Nr. 12	§ 112a IV Nr. 1 GWB	<p><b>§ 112a Abs. 4 Nr. 1</b> GWB sollte als neuer § 112 a Abs. 3 Nr. 1 GWB (siehe die vorgeschlagene Streichung des bisherigen Absatzes 3) wie folgt gefasst werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(4) Beschränken Auftraggeber die Teilnahme an Vergabeverfahren auf Grundlage der Absätze 1 und 2, so geben sie dem erfolgreichen Bieter verbindlich vor</i></p>

				<p>1. <del>keine Unteraufträge an Unternehmen zu vergeben</del> <u>Unterauftragnehmer einzusetzen, die in einem von der Beschränkung betroffenen Drittstaat ansässig sind. Vorlieferanten sind keine Unterauftragnehmer im Sinne des Satzes 1,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Regelung ist nachvollziehbar, um die praktische Wirksamkeit des neuen §112a GWB zu erhöhen und Umgehungen zu verhindern. Allerdings bedarf sie zwingend der Präzisierung dahingehend, dass mit „Unteraufträgen“ nur vollständige Leistungserbringungen durch Unterauftragnehmer aus nicht zugelassenen Drittstaaten meint und nicht etwa Zulieferungen.</li> <li>■ Auch europäische Hersteller beziehen regelmäßig Zubehörteile einer größeren Leistung aus Drittstaaten, die für einen Ausschluss nach der Vorschrift in Betracht kommen. Würde man mit dem „Unterauftrag“ jede Vorlieferung erfassen, wäre der Anwendungsbereich der Regelung wegen verbleibender Unsicherheiten nahezu bei Null, jedenfalls aber in der Praxis nicht umsetzbar.</li> </ul>
5.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 12	§ 112a IV Nr. 1 GWB	<p><b>§ 112a Abs. 5 GWB</b> sollte vollständig gestrichen werden; sofern diesem Vorschlag nicht gefolgt werden kann, sollte zumindest eine Anpassung erfolgen (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Die Beschränkungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie die Verpflichtungen nach Absatz 4 müssen mit Hinweis auf diese Vorschriften in der Auftragsbekanntmachung <del>und</del> <u>oder</u> den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Regelung führt zu unnötigem Formalismus für die öffentlichen Auftraggeber. Im Sinne der Vereinfachung und Effizienz des Vergabeverfahrens ist daher eine vollständige Streichung des Absatzes 5 geboten. Europa- sowie völkerrechtlich sind die zusätzlichen Obliegenheiten der Vergabestelle unnötig. Siehe hierzu die Erläuterungen zu § 20 Abs. 2 des Österreichischen Bundesvergabegesetzes (BVergG) (vgl. <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/I/69">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/I/69</a>, Seite 53).</li> <li>■ Mindestens wäre aber der Absatz 5 wie vorgeschlagen anzupassen. Dem Transparenzgebot ist hinreichend genüge getan, wenn interessierte Unternehmen <u>entweder</u> durch die Auftragsbekanntmachung <u>oder</u> die Vergabeunterlagen auf die Beschränkung des Bewerber- bzw. Bieterkreises hingewiesen werden. Zudem sind Bieter bereits dadurch geschützt, dass nach § 112a GWB klare Vorgaben bestehen.</li> </ul>
6.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16	§ 120a I 2 GWB	<p><b>§ 120a Abs. 1 S. 2 GWB</b> sollte wie folgt gefasst werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Zu diesem Zweck sollen öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Leistungsbeschreibung, <u>den Ausführungsbedingungen gemäß § 128 GWB</u> oder, <u>soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand</u></i></p>

			<p><del>geeigneter</del>, auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens mindestens ein soziales oder ein umweltbezogenes Kriterium im Sinne der Absätze 2 und 3 berücksichtigen.“</p> <p>Die <b>Gesetzesbegründung</b> hinsichtlich des neuen <b>§ 120a GWB</b> sollte zu Absatz 1 auf Seite 73 f., zweiter Absatz wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Bei der Wahl der Verfahrensstufe, auf der die Kriterien berücksichtigt werden, besteht grundsätzlich ein freies Ermessen der Auftraggeber nach Maßstäben der größeren Geeignetheit, wobei die Leistungsbeschreibung regelmäßig die am besten geeignete Stufe darstellt. Es ist davon auszugehen, dass auch in der bestehenden Vergabepaxis eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bereits vornehmlich bei der Leistungsbeschreibung erfolgt, sodass für viele Auftraggeber in der praktischen Anwendung keine Umstellung im Hinblick auf die maßgebliche Verfahrensstufe erforderlich wird. Insbesondere bei Beschaffungsgegenständen mit einer geringen Anbieterzahl könnte dagegen eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuschlagskriterien nachhaltige Ansätze belohnen, ohne Gefahr zu laufen, keine Angebote im Vergabeverfahren zu erhalten. Die Möglichkeit der Abweichung von der Ebene der Leistungsbeschreibung auf die jeweils geeignetste Stufe im Vergabeverfahren gibt den Auftraggebern daher die notwendige Gestaltungsfreiheit, um den Anforderungen des einzelnen Vergabeverfahrens bzw. des konkreten Auftragsgegenstandes hinreichend Rechnung zu tragen. Da „mindestens“ ein soziales oder ein umweltbezogenes Nachhaltigkeitskriterium zu berücksichtigen ist, können darüber hinausgehend auch mehrere dieser Kriterien auf einer oder mehreren (auch jeweils unterschiedlichen) Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden, zum Beispiel kombiniert bei der Leistungsbeschreibung und den Zuschlagskriterien. <u>In dem Zusammenhang muss diesen Kriterien keine besondere Erheblichkeit zukommen und der Auftraggeber ist in der Auswahl, Verortung und Gewichtung vor dem Hintergrund seiner Beschaffungsautonomie vollkommen frei.</u>“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zu begrüßen ist die Einführung des neuen § 120a und die vorgesehene praxisgerechte Flexibilität der öffentlichen Auftraggeber, im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts zu entscheiden, ob sie soziale oder umweltbezogene Kriterien in der Leistungsbeschreibung, als Eignungskriterium, als Wertungskriterium oder als Ausführungsbedingung vorsehen. Um diese Entscheidungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers zu verdeutlichen, sollte Satz 2 begrifflich nicht an den Einzelfall anknüpfen. Dies würde in der Praxis unnötigen Prüf- und Rechtfertigungsaufwand mit sich bringen.</li> <li>■ Zur Klarstellung schlagen wir zudem die ausdrückliche Erwähnung der Ausführungsbedingungen vor. Zudem wäre die Erwähnung auch in § 120a Abs. 1 S. 2 GWB folgerichtig im Zusammenhang mit dem neu gefassten § 128 Abs. 2 S. 3 GWB.</li> </ul>
--	--	--	---

7.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16	§ 120a III 1 GWB	<p><b>§ 120a Abs. 3 S. 1 GWB</b> sollte wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Sozial ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren, Bau- und Dienstleistungen unter fairen Arbeits- und Handelsbedingungen, unter Ermöglichung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Benachteiligten oder Menschen mit Behinderungen, <u>unter Umsetzung von Ausbildungsmaßnahmen für die vorgenannten Personen einschließlich Jugendlicher oder Auszubildender</u>, unter Förderung der Gleichstellung von Geschlechtern, ethnischen Gruppen, Benachteiligten oder Menschen mit Behinderungen, unter Einsatz sozialer Innovationen, unter Beachtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte oder unter Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entlang der globalen Wertschöpfungskette hergestellt, erbracht oder ausgeführt werden.“</i></p> <p>■ Wir begrüßen die Konkretisierung des Begriffs der „sozialen Kriterien“ in § 120a Abs. 3 GWB. Auch wenn die Aufzählung nicht abschließend ist, ist sie um einen ausweislich der EU-Vergaberichtlinien eindeutig den sozialen Kriterien zuzuordnenden Aspekt zu ergänzen. Ausweislich Erwägungsgrund 99 der Richtlinie 2014/24/EU können sich soziale Kriterien auch auf die Umsetzung von Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche im Zuge der Ausführung des zu vergebenden Auftrags beziehen. Die vorgeschlagene Ergänzung würde – zumal in Zeiten des Fachkräftmangels – die Bedeutung der Berufsaufsausbildung hervorheben.</p>
8.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16	§ 120a IV 1 GWB	<p><b>§ 120a Abs. 4 S. 1 GWB</b> ist zu ergänzen wie folgt (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen, die gemäß den auf Grundlage von Absatz 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind, müssen öffentliche Auftraggeber <u>im Sinne von § 99 Nummer 1 bis 3 bei der Leistungsbeschreibung oder, soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand geeigneter</u>, auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens mindestens ein umweltbezogenes Kriterium berücksichtigen.“</i></p> <p>■ Der Einschub ist zur Klarstellung des Adressatenkreises derjenigen öffentlichen Auftraggeber geboten und erforderlich, die die in Absatz 4 enthaltene Muss-Vorgabe zur Berücksichtigung von umweltbezogenen Kriterien bei den Beschaffungsgegenständen, die in der geplanten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung aufgelistet sind, zu beachten haben. Die Bindung an eine Verwaltungsvorschrift ist rechtlich lediglich in Bezug auf öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sachgerecht, nicht jedoch bspw. für private Sektorauftraggeber.</p> <p>■ Die Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogen nachhaltigen Kriterien in Beschaffungsvorgängen von privaten Sektorauftraggebern im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist bereits durch § 120a Abs. 1 GWB gewährleistet. Darüber hinaus kann die Beschaffungsautonomie von privaten</p>



				<p>Sektorenauftraggebern nicht durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift gelenkt oder beschränkt werden.</p> <p>■ Sollte der o.g. Vorschlag nicht aufgegriffen werden, ist <b>§ 142 GWB</b> in Anerkennung dessen, dass die EU-Vergaberichtlinien Sektorenauftraggebern insgesamt mehr Freiheiten im Rahmen der Beschaffung gewähren als klassischen öffentlichen Auftraggebern, um eine neue Nummer 1 zu ergänzen und die bisherigen Nummern 1 bis 3 zu verschieben (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Im Übrigen gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung von Sektorentätigkeiten die §§ 118 und 119, soweit in § 141 nicht abweichend geregelt, die §§ 120 bis 129, 130 in Verbindung mit Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU sowie die §§ 131 bis 135 mit der Maßgabe entsprechend, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 die Vorgaben des § 120a Absatz 4 anwenden können, aber nicht müssen,</u></li> <li>2. Sektorenauftraggeber abweichend von § 122 Absatz 1 und 2 die Unternehmen anhand objektiver Kriterien auswählen, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind,</li> <li>3. Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ein Unternehmen nach § 123 ausschließen können, aber nicht ausschließen müssen,</li> <li>4. § 132 Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden ist.“</li> </ol>
9.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 19	§ 124 I Nr. 7 GWB	<p><b>§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB</b> ist im bisherigen Wortlaut der Norm beizubehalten und die angedachten Änderungen zu streichen (Änderungen gestrichen):</p> <p><del>„7. das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben,“</del></p> <p>■ Ein für die Praxis relevanter Mehrwert der geplanten Anpassung ist nicht zu erkennen. Die Vorschrift ist in ihrem bisherigen Wortlaut auch im Lichte der Rechtsprechung der nationalen Vergabenachprüfungsinstanzen hinreichend konkret und handhabbar. Der bisherige Wortlaut sollte daher beibehalten bleiben.</p>
10.	VergabeR-TransfG	n.n.	§ 134 I 1 GWB	<p><b>§ 134 Abs. 1 S. 1 GWB</b> ist wie folgt zu ändern (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Öffentliche Auftraggeber haben die <u>betroffenen Bieter</u>, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der</i></p>

				<p>vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses unverzüglich in Textform zu informieren.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der vorgeschlagene Einschub in § 134 Abs. 1 S. 1 GWB ist zur Klarstellung und Präzisierung geboten. Wie die EU-Rechtsmittelrichtlinien und auch § 134 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3, Hs. 2 GWB erkennen lassen, hat die Information nach § 134 GWB (nur) gegenüber dem „betroffenen“ Bieter oder Bewerber zu erfolgen.</li> </ul>
11.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 22 lit. a	§ 135 II 2 GWB	<p><b>§ 135 Abs. 2 GWB</b> ist im bisherigen Wortlaut zu belassen und daher wie folgt zu ändern (Änderungen gestrichen):</p> <p><i>„(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags <del>einschließlich einer Zusammenfassung der einschlägigen Gründe entsprechend § 134 Absatz 1 Satz 1</del>, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union, <del>sofern in der Bekanntmachung die Angaben entsprechend Absatz 3 Satz 2 enthalten sind.</del>“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die geplante Änderung in § 135 Abs. 2 GWB ist abzulehnen, da sie einerseits in praktischer Hinsicht keinen nennenswerten Nutzen haben dürfte. Andererseits bleibt das Verhältnis zu § 134 GWB unklar. Jedenfalls erfordern Artikel 46 Nr. 6 und Artikel 47 Nr. 6 der Richtlinie 2014/23/EU nicht die Änderung des § 135 Abs. 2 S. 1 GWB. Denn die dort in Bezug genommene Information der Bieter und Bewerber ist bereits durch die im Zeitablauf vorher erfüllte Informationspflicht nach § 134 GWB vollumfänglich eingehalten.</li> <li>■ Zudem würde die Änderung nicht nur zu einem höheren bürokratischen Aufwand beim öffentlichen Auftraggeber führen und damit dem Ansatz des VergRTransG im Hinblick auf einen Bürokratieabbau und eine Effizienzsteigerung zuwiderlaufen. Sie würde auch zu deutlichen Rechtsunsicherheiten beitragen. Denn es könnte der unzutreffende Eindruck entstehen, dass auch gegen eine Auftragsvergabe, bei der die Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB gegenüber den betroffenen Bietern und Bewerbern vollumfassend eingehalten und erfüllt wurde, diese ungeachtet dessen die Unwirksamkeit des ordnungsgemäß bezuschlagten Vertrags geltend machen könnten. Der dogmatische Ansatz des deutschen Vergaberechts, nach dem ein ordnungsgemäß erteilter Zuschlag nicht rückgängig gemacht werden kann, würde so grundlegend berührt. Auf diese Weise könnte der Sinn</li> </ul>

				und Zweck einer Vergabebekanntmachung, zu Rechtssicherheit und -klarheit zu führen, konterkariert werden.
12.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 22 lit. c	§ 135 IV 1 GWB	<p><b>§ 135 Abs. 4 S. 1 GWB</b> sollte wie folgt geändert werden (Änderungen gestrichen):</p> <p><i>„Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag des Auftraggebers <del>oder von Amts wegen</del> ein Vertrag nicht als von Anfang an unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es ausnahmsweise rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Beschaffungsautonomie und Entscheidungshoheit des öffentlichen Auftraggebers ist auch in den Fällen des geplanten neuen § 135 Abs. 4 GWB zu achten. Daher ist die Möglichkeit, dass die Vergabenachprüfungsinstanzen gegen den Willen des öffentlichen Auftraggebers von Amts wegen eine Entscheidung im Sinne des § 135 Abs. 4 S. 1 GWB treffen, zu streichen.</li> </ul>
13.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 35 (mit neu zu vergebender Nummerierung)	§ 169 II 3 GWB	<p><b>§ 169 Abs. 2 S. 3 GWB</b> ist um eine weitere Nummer zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„<u>Das Interesse der Allgemeinheit oder die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession im unmittelbaren Zusammenhang steht mit</u></i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i><u>1. einer Maßnahme, an der aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse besteht,</u></i></li> <li><i>2. einer Krise,</i></li> <li><i>3. einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr,</i></li> <li><i>4. einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr oder</i></li> <li><i>5. einer Bündnisverpflichtung.“</i></li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wir begrüßen den Ansatz des VergRTransfG, Nachprüfungsverfahren u.a. im Interesse der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, unter ihnen der Klimawandel, zu beschleunigen. Der Eisenbahnsektor leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland. Die beschleunigte Umsetzung von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen ist daher von substantieller Bedeutung. Diese Ansicht teilt ausweislich § 1 Abs. 3 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) auch der Gesetzgeber.</li> <li>■ Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind Wertungen des Bundes- oder eines Landesgesetzgebers, dass ein überragendes öffentliches Interesse an bestimmten Vorhaben oder Maßnahmen besteht, auch im Zusammenhang mit der in § 169 Abs. 2 GWB geregelten Möglichkeit der</li> </ul>

				Vorabgestattung des Zuschlags zu beachten. Ein gesetzlich verankertes überragendes öffentliches Interesse ist daher den bisherigen Regelbeispielen des § 169 Abs. 2 S. 3 GWB gleichzustellen.
14.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 37 lit b (mit neu zu vergebender Nummerierung)	§ 173 II 3 GWB	<p><b>§ 173 Abs. 2 S. 3 GWB</b> ist um eine weitere Nummer zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Das Interesse der Allgemeinheit oder die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession im unmittelbaren Zusammenhang steht mit</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. einer Maßnahme, an der aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse besteht,</i></li> <li><i>2. einer Krise,</i></li> <li><i>3. einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr,</i></li> <li><i>4. einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr oder</i></li> <li><i>5. einer Bündnisverpflichtung.“</i></li> </ol> <p>■ Wir begrüßen den Ansatz des VergRTransfG, Nachprüfungsverfahren u.a. im Interesse der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, unter ihnen der Klimawandel, zu beschleunigen. Der Eisenbahnsektor leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland. Die beschleunigte Umsetzung von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen ist daher von substantieller Bedeutung. Diese Ansicht teilt ausweislich § 1 Abs. 3 BSWAG auch der Gesetzgeber.</p> <p>■ Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind Wertungen des Bundes- oder eines Landesgesetzgebers, dass ein überragendes öffentliches Interesse an bestimmten Vorhaben oder Maßnahmen besteht, auch im Zusammenhang mit der in § 173 Abs. 2 GWB geregelten Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung einer sofortigen Beschwerde ausnahmsweise zu verlängern, zu beachten. Ein gesetzlich verankertes überragendes öffentliches Interesse ist daher den bisherigen Regelbeispielen des § 173 Abs. 2 S. 3 GWB gleichzustellen.</p>
15.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 39 (mit neu zu vergebender Nummerierung)	§ 176 II 3 GWB	<p><b>§ 176 Abs. 2 S. 3 GWB</b> ist um eine weitere Nummer zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Das Interesse der Allgemeinheit oder die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession im unmittelbaren Zusammenhang steht mit</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. einer Maßnahme, an der aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse besteht,</i></li> <li><i>2. einer Krise,</i></li> <li><i>3. einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr,</i></li> </ol>

				<p>4. einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr oder</p> <p>5. einer Bündnisverpflichtung.“</p> <p>■ Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu der vorgeschlagenen Ergänzung des § 169 Abs. 2 S. 3 GWB: Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind Wertungen des Bundes- oder eines Landesgesetzgebers, dass ein überragendes öffentliches Interesse an bestimmten Vorhaben oder Maßnahmen besteht, auch im Rahmen einer sofortigen Beschwerde im Zusammenhang mit der in § 176 Abs. 2 GWB geregelten Möglichkeit der Vorabgestattung des Zuschlags zu beachten. Ein gesetzlich verankertes überragendes öffentliches Interesse ist daher den bisherigen Regelbeispielen des § 176 Abs. 2 S. 3 GWB gleichzustellen.</p>
16.	VergabeR-TransfG	Art. 5 Nr. 5	§ 6 I und III Nr. 3 lit. b) SektVO	<p><b>§ 6 Absatz 1 und 3 Nr. 3 lit. b) SektVO</b> ist im bisherigen Wortlaut zu belassen und das Wort „öffentlichen“ nicht zu streichen (Ergänzungen des nach dem VergabeRTransfG vorgesehenen Wortlauts unterstrichen):</p> <p>„(1) <u>Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.</u>“</p> <p>(3) <i>Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen</i></p> <p>...</p> <p>3. <i>beschäftigt oder tätig sind</i></p> <p>a) <i>bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder</i></p> <p>b) <i>für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.</i>“</p> <p>■ Die vorgesehene Änderung würde Artikel 42 der Richtlinie 2014/25/EU widersprechen. Die Regelung gilt nach einer bewussten Entscheidung des EU-Richtliniengabers nur für öffentliche Auftraggeber im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 2014/25/EU. Dies wird mit unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen und -verfahren bei öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die Sektorentätigkeiten ausüben, begründet.</p>
17.	VergabeR-TransfG	Neu zu vergebende	§ 13 II Nr. 1 SektVO	<p><b>§ 13 Abs. 2 Nr. 1 SektVO</b> sollte wie folgt berichtigt werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p>

		<p>Nummerierung</p>	<p>„1. wenn im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit <u>vorheriger Bekanntmachung</u> <del>Teilnahmewettbewerb</del> keine oder keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es ohne Abänderung den in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann; ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn das Unternehmen aufgrund des § 142 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann oder wenn es die objektiven Kriterien bezüglich der Eignung nicht erfüllt;“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mit dem VergRTransfG sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine offensichtliche Unrichtigkeit und damit verbundene Rechtsunsicherheit im Sektorenvergaberecht zu bereinigen: Nach dem aktuellen Wortlaut des § 13 Abs. 2 Nr. 1 SektVO ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur im Anschluss an ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zulässig. Das offene und das nicht offene Verfahren sind dort nicht genannt. Dies mag zwar dem Wortlaut des Artikel 50 lit. a) der Richtlinie 2014/25/EU entsprechen. Der Vergleich mit der englischen und der französischen Fassung der Richtlinie 2014/25/EU ergibt jedoch, dass es sich hierbei um einen offensichtlichen Übersetzungsfehler handelt.</li> <li>■ Nach Artikel 50 der englischen Fassung der Richtlinie ist ein „negotiated procedure without prior call for competition“ (Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb) zulässig, wenn ein „procedure with a prior call for competition“ aufgehoben wurde. Hierbei handelt es sich nicht um ein Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb. Dieser Begriff lautet auf Englisch „negotiated procedure with prior call for competition“ (vgl. Artikel 47 der Richtlinie 2014/25/EU). „Procedures with a prior call for competition“ im Sinne von Artikel 44 Abs. 1 der englischen Fassung der Richtlinie sind nach zutreffender Übersetzung „Verfahren (...), sofern (...) ein Aufruf zum Wettbewerb (...) veröffentlicht wurde“. Keineswegs sind damit nur Verhandlungsverfahren gemeint, sondern jegliche Verfahren, denen eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt mit Aufruf zum Wettbewerb vorausging.</li> <li>■ Dasselbe Verständnis folgt aus der französischen Fassung der Richtlinie. Voraussetzung für einen „Recours à la procédure négociée sans mise en concurrence préalable“ (Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb) ist nach Artikel 50 lit. a) der Richtlinie 2014/25/EU, dass ein „procédure avec mise en concurrence préalable“ (Verfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb) aufgehoben wurde. Dieser Begriff findet sich in Artikel 44 Abs. 1 der französischen Fassung</li> </ul>
--	--	---------------------	--

				der Richtlinie, er ist nicht mit dem Begriff für das Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb nach Artikel 47 identisch.
18.	VergabeR-TransfG	Art. 5 Nr. 12 lit. c	§ 41 II SektVO	<p><b>§ 41 Abs. 2 SektVO</b> sollte wie folgt gefasst werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(2) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine <u>oder mehrere elektronische Adressen</u> an, unter der die Vergabeunterlagen nach Absatz 1 unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Im Falle <u>eines Vergabeverfahrens mit vorherigen Teilnahmewettbewerb oder einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems nach § 37</u> ist dieser Zugang unverzüglich, spätestens zum Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen anzubieten. Der Text der Bekanntmachung oder dieser Aufforderung muss die Internetadresse, über die diese Vergabeunterlagen abrufbar sind, enthalten.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, aber auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Auftraggeber sollte die elektronische Bereitstellung von Vergabeunterlagen auch dergestalt erfolgen können, dass Standard-Unterlagen, z.B. Besondere Vertragsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, aber auch Standard-Vertragstexte nicht in jedem Vergabevorgang den individuellen Vergabeunterlagen beigelegt werden müssten, sondern auch unter einer weiteren elektronischen Adresse abrufbar sein können.</li> <li>■ Außerdem sollte in Umsetzung nationaler Rechtsprechung klargestellt werden, dass in einem zweistufigen Vergabeverfahren – vergleichbar einem Verfahren auf Grundlage eines Qualifizierungssystems – die Vergabeunterlagen auch mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen zur Verfügung gestellt werden können.</li> </ul>
19.	VergabeR-TransfG	Art. 5 Nr. 13 lit. d	§ 46 IV SektVO	<p><b>§ 46 Abs. 4 SektVO</b> ist zu streichen (Änderungen gestrichen):</p> <p><i><del>„(4) Bei der Auswahl der Kriterien und Eignungsnachweise sind die besonderen Umstände von jungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.“</del></i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn die Eignungsanforderungen für die benannten Unternehmen in Vergabeverfahren nicht zu hoch gesetzt werden. Der neue § 46 Abs. 4 SektVO schränkt allerdings den Ermessens- und Beurteilungsspielraum von Sektorenauftraggebern in nicht gebotener Weise ein. Unklar bleibt auch, inwiefern die Vorschrift mit dem Gleichbehandlungsgebot in Einklang zu bringen ist. Sie ist daher zu streichen.</li> <li>■ Die Berücksichtigung der Belange von kleinen und mittleren Unternehmen ist bereits über § 97 Abs. 4 GWB, verbunden mit der Vorgabe des § 122 Abs. 4 GWB, auftragsangemessene Eignungskriterien</li> </ul>

				festzulegen, hinreichend abgebildet. Für eine darüber hinausgehende „besondere“ Berücksichtigung besteht kein Bedürfnis. Unpassend ist die vorgesehene Vorgabe mindestens für solche Aufträge, bei denen eine besondere Expertise nach Einschätzung des Auftraggebers notwendig ist. Auch in Fällen einer berechtigten Gesamtvergabe stellen sich praktische Umsetzungsfragen.
20.	VergabeR-TransfG	Art. 5 Nr. 14 lit. a	§ 51 I SektVO	<p><b>§ 51 Abs. 1 S. 2 SektVO</b> ist wie folgt anzupassen, <b>§ 51 Abs. 2 S. 3 und 4 SektVO</b> sind zu streichen (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Beim offenen Verfahren <del>kann führt</del> der Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen. Er kann von Satz 1 abweichen, soweit ein erhöhter Aufwand oder sonstige verfahrensbezogene Gründe entgegenstehen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Im Interesse einer verfahrenseffizienten Durchführung eines Vergabeverfahrens ist eine flexible Vorgehensweise bei der Prüfung von Angeboten im Offenen Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist nicht erkennbar, inwiefern normativ eine Reihenfolge vorgegeben werden muss. Dies schränkt die Verfahrensgestaltungsfreiheit eines Sektorenauftraggebers in nicht gebotener Weise ein. § 51 Abs. 2 sollte sich daher an Artikel 76 Abs. 7 der Richtlinie 2014/25/EU orientieren, der lediglich die Möglichkeit des Auftraggebers vorsieht, die Prüfungsreihenfolge im Offenen Verfahren zu ändern.</li> </ul>
21.	VergabeR-TransfG	Art. 5 Nr. 14 lit. b	§ 51 II SektVO	<p><b>§ 51 Abs. 2 SektVO</b> ist wie folgt zu fassen (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Der Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, <del>oder unvollständige oder fehlerhafte</del> <u>Unterlagen</u> <del>oder Unterlagen nachzureichen</del> <u>zu übermitteln</u>, zu ergänzen, <del>zu erläutern</del> <u>oder zu vervollständigen</u> <del>oder fehlerhafte Unterlagen zu korrigieren</del>. <u>Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.“</u></i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Aufgabe der Differenzierung zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen in § 51 Abs. 2 SektVO ist zu begrüßen. Hierdurch werden Abgrenzungsschwierigkeiten verringert, was die Anwendung der Norm vereinfacht und für mehr Rechtssicherheit sorgt. Zur weiteren Erhöhung der Rechtssicherheit sollte die Gesetzesbegründung zusätzlich den bisherigen Wortlaut der Vorschrift aufgreifen und klarstellen, dass es sich bei „Unterlagen“ im Sinne der Regelung insbesondere um Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise handeln kann.</li> <li>■ Eine Orientierung am Wortlaut von Artikel 76 Abs. 4 der Richtlinie 2014/25/EU erscheint zur Vermeidung sprachlicher Unklarheiten allerdings nicht vollständig angezeigt. Beispielsweise können Angaben jederzeit im Rahmen einer Aufklärung erläutert werden. Mit Blick auf eine Nachforderung ergibt</li> </ul>



				<p>sich dann kein Mehrwert, hingegen sehr wohl durch eine ausdrückliche Möglichkeit der Korrektur von fehlerhaften Unterlagen.</p> <p>■ Zu Anwendungs- und damit Rechtsunsicherheiten würde demgegenüber die vorgesehene Streichung des bisherigen Satzes 2 führen. Die Streichung ist daher abzulehnen. Zutreffend kann ein Sektorenauftraggeber das ihm nach § 51 Abs. 2 SektVO eingeräumte Ermessen zur effizienten Verfahrensgestaltung auch vorab dergestalt ausüben, dass er allen Verfahrensteilnehmern transparent bekanntgibt, keine oder bestimmte Unterlagen nicht nachzufordern. Eine Streichung würde in der Praxis die unnötige Frage aufwerfen, ob diese praxisgerechte Möglichkeit bewusst durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden sollte.</p>
22.	Änderung UVgO	-	§ 1 III UVgO	<p><b>§ 1 Abs. 3 UVgO</b> sollte geändert werden wie folgt (Änderungen gestrichen):</p> <p><i>„(3) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ferner nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 107 <del>bis, 108, 109, 116, 117</del> oder 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.“</i></p> <p>■ Zunächst ist die Klarstellung in § 1 Abs. 2 UVgO hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs der Verfahrensordnung zu begrüßen. Allerdings entspricht es der Praxis, dass auch in Zuwendungs-sachverhalten einem Zuwendungsempfänger die Anwendung der UVgO vorgegeben wird. Für die Deutsche Bahn als Sektorenauftraggeberin kann die UVgO daher aufgrund von zuwendungsrechtlichen Vorgaben relevant werden. Dies betrifft im Bereich Liefer- und Dienstleistungen eine erhebliche Anzahl von Beschaffungsvorgängen mit einem jährlichen Einkaufsvolumen im dreistelligen Millionenbereich.</p> <p>■ Für derartige Konstellationen sind die vergaberechtlichen Besonderheiten für Sektorenauftraggeber zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in der UVgO fortzuführen. Die UVgO sollte vollständig Bezug nehmen auf vergaberechtlich zulässige Ausnahmen des Oberschwellenvergaberechts. Andernfalls würden im Unterschwellenbereich für den Fall, dass ein Sektorenauftraggeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 2 GWB die UVgO aus Zuwendungsgründen anzuwenden hat, für diesen Bereich der Auftragsvergabe strengere Regelungen gelten als im europarechtlich geprägten Oberschwellenbereich.</p>
23.	Änderung UVgO	-	§ 4 I und III Nr. 3 lit. b) UVgO	<p><b>§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b) UVgO</b> sollte wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(1) <u>Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers im Sinne von § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</u> oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden</i></p>

				<p>Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren oder bei der Vergabe eines Direktauftrags nicht mitwirken.</p> <p>3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen</p> <p>...</p> <p>3. beschäftigt oder tätig sind</p> <p>a) bei einer Person gemäß Nummer 1 gegen Entgelt oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder</p> <p>b) für ein in das Vergabeverfahren oder den Direktauftrag eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber <u>im Sinne von § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</u> und zur Person gemäß Nummer 1 hat.“</p> <p>■ Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen für den Fall, dass ein Sektorenauftraggeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 2 GWB die UVgO in Zuwendungssachverhalten anzuwenden hat, ist eine Klarstellung in § 4 UVgO hinsichtlich des Anwendungsbereichs erforderlich. Die Regelungen zu Interessenkonflikten gilt nach einer bewussten Entscheidung des EU-Richtliniengebers nur für öffentliche Auftraggeber im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 2014/25/EU. Dies wird mit unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen und -verfahren bei öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die Sektorentätigkeiten ausüben, begründet.</p>
24.	Änderung UVgO	-	§ 21 II UVgO	<p><b>§ 21 Abs. 2 S. 2 UVgO</b> sollte gestrichen werden (Änderungen gestrichen):</p> <p><i>„(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. <del>In den Vertragsunterlagen sollen geeignete Zahlungsmodalitäten vereinbart werden, um die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.</del>“</i></p> <p>■ Die Berücksichtigung der Belange von kleinen und mittleren Unternehmen ist bereits über § 22 UVgO hinreichend abgebildet. Für eine darüber hinausgehende „besondere“ Berücksichtigung vor allem mit Blick auf Zahlungsmodalitäten besteht kein Bedürfnis.</p> <p>■ Die vorgesehene Soll-Bestimmung lässt sich nicht praxisgerecht umsetzen. Beispielsweise würden vertraglich vorgesehene Vorauszahlungen (siehe die Begründung zum wortgleichen § 29 Abs. 2 S. 3 VgV) gleichermaßen für jeden Bieter gelten, der an dem Vergabeverfahren teilnimmt. Das wirtschaftliche Risiko würde außerdem in einer Weise auf den Auftraggeber verlagert, die seiner Beschaffungsautonomie und Vertragsfreiheit widerspricht.</p>

25.	Änderung UVgO	-	§ 22 I 5 UVgO	<p>In <b>§ 22 Abs. 1 S. 5 UVgO</b> sollte das Wort „besonders“ gestrichen werden (Änderungen gestrichen):  <i>„Auftraggeber sollen Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen mittelständische Interessen <del>besonders</del> zu berücksichtigen.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zu begrüßen ist, dass es zukünftig für eine Gesamtvergabe genügen soll, dass wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe diese rechtfertigen. Diese Flexibilisierung bei der Gesamtvergabe ist praxisnah und sinnvoll. Die derzeitige Formulierung im Satz 5 ließe sich aber so interpretieren, dass dann nicht nur der Auftragnehmer eines zulässig vergebenen Gesamtauftrags seinerseits stets zu einer Losaufteilung verpflichtet wäre, sondern schlicht jeder Auftragnehmer eines nach der UVgO vergebenen Auftrags. Dies ist nicht praxistgerecht. Zudem würde die vorgesehene Vereinfachung mit Blick auf eine gerechtfertigte Loszusammenfassung letztlich ausgehebelt und die Herausforderungen der Losaufteilung nur auf den jeweiligen Auftragnehmer verlagert.</li> <li>■ Die sinnvolle Aufteilung der unterzuergebenden Leistungen liegt aber schon heute im Interesse des Auftragnehmers eines Gesamtauftrags und erfolgt dementsprechend auch in der Praxis regelmäßig. Die Betonung, dass mittelständische Interessen „besonders“ zu berücksichtigen seien, ist daher nicht erforderlich und würde ungewollte Auslegungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheiten schaffen.</li> </ul>
26.	Änderung UVgO	-	§ 22a I UVgO	<p><b>§ 22a Abs. 1 UVgO</b> sollte wie folgt gefasst werden (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):  <i>„(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt. Zu diesem Zweck sollen Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der Leistungsbeschreibung, <u>den Ausführungsbedingungen gemäß § 128 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</u> oder, <del>soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand geeigneter,</del> auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens mindestens ein soziales oder ein umweltbezogenes Kriterium im Sinne der Absätze 2 und 3 berücksichtigen. Die Kriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und den konkreten Beschaffungszielen verhältnismäßig sein. <del>Wird kein soziales oder umweltbezogenes Kriterium bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens berücksichtigt, so sind die Gründe zu dokumentieren.“</del></i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zu begrüßen ist die Einführung des neuen § 22a und die vorgesehene praxistgerechte Flexibilität der öffentlichen Auftraggeber, im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts zu entscheiden, ob sie soziale oder umweltbezogene Kriterien in der Leistungsbeschreibung, als Eignungskriterium, als Wertungskriterium oder als Ausführungsbedingung vorsehen. Um diese Entscheidungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers zu verdeutlichen, sollte Satz 2 begrifflich nicht an den Einzelfall anknüpfen. Dies würde in der Praxis unnötigen Prüf- und Rechtfertigungsaufwand mit sich bringen. Einen</li> </ul>

				<p>unnötigen Formalismus und erhöhten bürokratischen Aufwand würde auch die in Satz 5 vorgesehene Dokumentations- und Begründungspflicht mit sich bringen.</p> <p>■ Zur Klarstellung schlagen wir zudem die ausdrückliche Erwähnung der Ausführungsbedingungen vor.</p>
27.	Änderung UVgO	-	§ 22a III 1 UVgO	<p><b>§ 22a Abs. 3 S. 1 UVgO</b> sollte wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Sozial ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren, Bau- und Dienstleistungen unter fairen Arbeits- und Handelsbedingungen, unter Ermöglichung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Benachteiligten oder Menschen mit Behinderungen, <u>unter Umsetzung von Ausbildungsmaßnahmen für die vorgenannten Personen einschließlich Jugendlicher oder Auszubildender</u>, unter Förderung der Gleichstellung von Geschlechtern, ethnischen Gruppen, Benachteiligten oder Menschen mit Behinderungen, unter Einsatz sozialer Innovationen, unter Beachtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte oder unter Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entlang der globalen Wertschöpfungskette hergestellt, erbracht oder ausgeführt werden.“</i></p> <p>■ Zu begrüßen ist die Konkretisierung des Begriffs der „sozialen Kriterien“ in § 22a Abs. 3 UVgO. Auch wenn die Aufzählung nicht abschließend ist, ist sie um einen ausweislich der EU-Vergaberichtlinien eindeutig den sozialen Kriterien zuzuordnenden Aspekt zu ergänzen. Ausweislich Erwägungsgrund 99 der Richtlinie 2014/24/EU können sich soziale Kriterien auch auf die Umsetzung von Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche im Zuge der Ausführung des zu vergebenden Auftrags beziehen. Die vorgeschlagene Ergänzung würde – zumal in Zeiten des Fachkräftmangels – die Bedeutung der Berufsaufsausbildung hervorheben. Diese Aspekte sollten auch Erwähnung im Unterschwellenvergabe-recht finden.</p>
28.	Änderung UVgO	-	§ 22a IV 1 UVgO	<p><b>§ 22a Abs. 4 S. 1 UVgO</b> ist zu ergänzen wie folgt (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„Bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die gemäß den auf Grundlage von § 120a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind, müssen Auftraggeber <u>im Sinne von § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Leistungsbeschreibung oder, soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand geeigneter</u>, auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens mindestens ein umweltbezogenes Kriterium berücksichtigen.“</i></p> <p>■ Der Einschub ist zur Klarstellung des Adressatenkreises derjenigen öffentlichen Auftraggeber geboten und erforderlich, die die in Absatz 4 enthaltene Muss-Vorgabe zur Berücksichtigung von umweltbezogenen Kriterien bei den Beschaffungsgegenständen, die in der geplanten Allgemeinen</p>

				Verwaltungsvorschrift Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung aufgelistet sind, zu beachten haben. Die Bindung an eine Verwaltungsvorschrift ist rechtlich lediglich in Bezug auf öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sachgerecht, nicht jedoch bspw. für private Sektorauftraggeber, wenn diese die UVgO in Zuwendungsverhältnissen anzuwenden hätten.
29.	Änderung UVgO	-	§ 29 I UVgO	<p><b>§ 29 Abs. 1 UVgO</b> sollte wie folgt gefasst werden (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p>„(1) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung eine <u>oder mehrere elektronische Adressen</u> an, unter der die Vergabeunterlagen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.“</p> <p>■ Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, aber auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Auftraggeber sollte die elektronische Bereitstellung von Vergabeunterlagen auch dergestalt erfolgen können, dass Standard-Unterlagen, z.B. Besondere Vertragsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, aber auch Standard-Vertragstexte nicht in jedem Vergabevorgang den individuellen Vergabeunterlagen beigelegt werden müssten, sondern auch unter einer weiteren elektronischen Adresse abrufbar sein können.</p>
30.	Änderung UVgO	-	§ 31 IV UVgO	<p><b>§ 31 Abs. 4 UVgO</b> ist wie folgt anzupassen (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p>„(4) Bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb <u>kann führt</u> der Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen. <u>Er kann von Satz 1 abweichen, soweit ein erhöhter Aufwand oder sonstige verfahrensbezogene Gründe entgegenstehen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</u>“</p> <p>■ Im Interesse einer verfahrenseffizienten Durchführung eines Vergabeverfahrens ist eine flexible Vorgehensweise bei der Prüfung von Angeboten in einstufigen Vergabeverfahren grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist nicht erkennbar, inwiefern normativ eine Reihenfolge vorgegeben werden muss. Dies schränkt die Verfahrensgestaltungsfreiheit des Auftraggebers in nicht gebotener Weise ein.</p>
31.	Änderung UVgO	-	§ 33 III UVgO	<p><b>§ 33 Abs. 3 UVgO</b> ist zu streichen (Änderungen gestrichen):</p> <p>„(3) <del>Bei der Auswahl der Kriterien und Eignungsnachweise sind die besonderen Umstände von jungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.</del>“</p> <p>■ Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn die Eignungsanforderungen für die benannten Unternehmen in Vergabeverfahren nicht zu hoch gesetzt werden. Der neue § 33 Abs. 3 UVgO schränkt allerdings den Ermessens- und Beurteilungsspielraum von Auftraggebern in nicht gebotener Weise ein.</p>

				<p>Unklar bleibt auch, inwiefern die Vorschrift mit dem Gleichbehandlungsgebot in Einklang zu bringen ist. Sie ist daher zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Berücksichtigung der Belange von kleinen und mittleren Unternehmen ist bereits über § 22 Abs. 1 S. 1 UVgO, verbunden mit der Vorgabe von § 33 Abs. 1 S. 2 UVgO, auftragsangemessene Eignungskriterien festzulegen, hinreichend abgebildet. Für eine darüber hinausgehende „besondere“ Berücksichtigung besteht kein Bedürfnis. Unpassend ist die vorgesehene Vorgabe mindestens für solche Aufträge, bei denen eine besondere Expertise nach Einschätzung des Auftraggebers notwendig ist. Auch in Fällen einer berechtigten Gesamtvergabe stellen sich praktische Umsetzungsfragen.</li> </ul>
32.	Änderung UVgO	-	§ 41 II UVgO	<p><b>§ 41 Abs. 2 UVgO</b> ist wie folgt zu fassen (Änderungen gestrichen, Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(2) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, <del>oder unvollständige oder fehlerhafte</del> <u>Unterlagen zu übermitteln</u> <del>nachzureichen</del>, zu ergänzen, <del>zu erläutern</del> <u>oder zu vervollständigen</u> <del>oder fehlerhafte Unterlagen zu korrigieren</del>. <u>Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordert wird.</u>“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Aufgabe der Differenzierung zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen in § 41 Abs. 2 UVgO ist zu begrüßen. Hierdurch werden Abgrenzungsschwierigkeiten verringert, was die Anwendung der Norm vereinfacht und für mehr Rechtssicherheit sorgt. Zur weiteren Erhöhung der Rechtssicherheit sollten die Erläuterungen zur UVgO zusätzlich den bisherigen Wortlaut der Vorschrift aufgreifen und klarstellen, dass es sich bei „Unterlagen“ im Sinne der Regelung insbesondere um Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise handeln kann.</li> <li>■ Eine Orientierung am Wortlaut der EU-Vergaberichtlinien erscheint zur Vermeidung sprachlicher Unklarheiten allerdings nicht vollständig angezeigt. Beispielsweise können Angaben jederzeit im Rahmen einer Aufklärung erläutert werden. Mit Blick auf eine Nachforderung ergibt sich dann kein Mehrwert, hingegen sehr wohl durch eine ausdrückliche Möglichkeit der Korrektur von fehlerhaften Unterlagen.</li> <li>■ Zu Anwendungs- und damit Rechtsunsicherheiten würde demgegenüber die vorgesehene Streichung des bisherigen Satzes 2 führen. Die Streichung ist daher abzulehnen. Zutreffend kann ein Auftraggeber das ihm nach § 41 Abs. 2 UVgO eingeräumte Ermessen zur effizienten Verfahrensgestaltung auch vorab dergestalt ausüben, dass er allen Verfahrensteilnehmern transparent bekanntgibt, keine oder bestimmte Unterlagen nicht nachzufordern. Eine Streichung würde in der Praxis die</li> </ul>

				unnötige Frage aufwerfen, ob diese praxisgerechte Möglichkeit bewusst durch den Normgeber eingeschränkt werden sollte.
33.	Änderung UVgO	-	§ 47 UVgO	<p><b>§ 47 Abs. 1 UVgO</b> ist um einen weiteren Satz zu ergänzen wie folgt (Ergänzungen unterstrichen):</p> <p><i>„(1) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. <u>Handelt es sich im Einzelfall nicht um den Auftrag eines Auftraggebers nach § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ist Satz 1 nach Maßgabe des § 142 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.</u>“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auch wenn nach der geplanten Klarstellung in § 1 Abs. 2 UVgO n.F. der persönliche Anwendungsbereich der Verfahrensordnung auf öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB beschränkt ist, entspricht es der Praxis, dass auch in Zuwendungssachverhalten einem Zuwendungsempfänger die Anwendung der UVgO vorgegeben wird. Für die Deutsche Bahn als Sektorenauftraggeberin kann die UVgO daher aufgrund von zuwendungsrechtlichen Vorgaben relevant werden.</li> <li>■ Für derartige Konstellationen sind die vergaberechtlichen Besonderheiten für Sektorenauftraggeber zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in der UVgO fortzuführen. Anderenfalls würden im Unterschwellenbereich für den Fall, dass ein Sektorenauftraggeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 2 GWB die UVgO aus Zuwendungsgründen anzuwenden hat, für diesen Bereich der Auftragsvergabe strengere Regelungen gelten als im europarechtlich geprägten Oberschwellenbereich.</li> <li>■ Sollte der alternative Vorschlag der DB betreffend § 120a GWB gemäß laufender Nr. 8 aufgegriffen und § 142 GWB um eine weitere Ziffer ergänzt werden, so ist im vorstehenden Vorschlag in Satz 2 auf § 142 Nummer 4 des GWB zu verweisen.</li> </ul>